

Schadenersatzbeitrag für Jung- und Altlenker (für die Kfz-Haftpflichtversicherung)

Hat der Fahrzeuglenker beim Eintritt des von ihm verschuldeten bzw. mitverschuldeten Schadenfalles das 23. Lebensjahr noch nicht oder das 75. Lebensjahr bereits vollendet, so wird vom Versicherer der vereinbarte Schadenersatzbeitrag in Höhe von 500 Euro inkl. Versicherungssteuer eingehoben.

Der Schadenersatzbeitrag findet keine Anwendung, wenn

- Schäden im Rahmen von Ausbildungs- oder Übungsfahrten nach den Bestimmungen des KFG bzw. Führerscheingesetz eintreten. Die Vorschriften hierfür sind zu beachten.
- der Versicherungsnehmer oder sein Geschwister (inkl. Adoptiv-, Pflege- und Stiefgeschwister) den Schadenfall verursacht und dabei das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Schadenersatzbeitrag wird dem Versicherungsnehmer vorgeschrieben und ist binnen 14 Tagen nach Vorschreibung an die HDI Versicherung AG zu erstatten. Wird die Rückzahlung nicht in der angegebenen Frist beglichen, so finden die Rechtsfolgen und Vorschriften des § 39 des VersVG Anwendung.